



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird (Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2022)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG übertragen.

Ab diesem Zeitpunkt galten die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum damaligen Grundsatzgesetz des Bundes - in Oberösterreich die Oö. Landarbeitsordnung 1989 - als partikuläres Bundesrecht weiter (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG). Mit Wirksamkeit 1. Juli 2021 ist das bundeseinheitliche Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, an die Stelle dieser Regelungen getreten.

Bezugnahmen auf die (alte) Oö. Landarbeitsordnung 1989 im Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 sind daher durch entsprechende Verweise auf das Landarbeitsgesetz 2021 des Bundes zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit sollen zudem auch andere Verweise auf bundesgesetzliche Regelungen aktualisiert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 11 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Z 2 und Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden grundsätzlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen - soweit ersichtlich - keine (nennenswerten) finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des novellierten Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 3 und 4):

Hier werden jeweils bestehende statische Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen aktualisiert.

Zu Art. I Z 3 (§ 5):

Mit dieser Änderung wird der Verweis auf § 5 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 durch den Verweis auf die inhaltlich gleichlautende Bestimmung des § 4 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021, ersetzt.

Die Bestimmung verweist auf die Definition des Begriffs „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Z 1 lit. c):

Hier wird der Verweis auf die nach der Oö. Landarbeitsordnung 1989 kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch den entsprechenden Verweis auf das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021, ersetzt.

Zu Art. I Z 5 (§ 38):

Mit dieser Änderung wird die Kundmachungsklausel im § 38 Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 angepasst, da sich im Rahmen der letzten Kammerwahl gezeigt hat, dass die bisher vorgesehene

vierzehntägige Frist auf Grund des nicht mehr wöchentlichen Erscheinens der Amtlichen Linzer Zeitung (ALZ) nicht mehr praktikabel ist.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Abs. 2 bezieht sich dabei auf das Inkrafttreten des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird
(Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a wird das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2002“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

2. Im § 4 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2022“ ersetzt.

3. Im § 5 wird das Zitat „§ 5 der Oö. Landarbeitsordnung 1989“ durch das Zitat „§ 4 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021“ ersetzt.

4. Im § 6 Z 1 lit. c wird das Zitat „nach der O.ö. Landarbeitsordnung“ durch das Zitat „nach dem Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2021“ ersetzt.

5. Im § 38 wird die Wortfolge „binnen zwei Wochen nach dem Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 3 und 4 treten rückwirkend mit 1. Juli 2021 in Kraft.